

**Verordnung des Landkreises Verden
über das Naturschutzgebiet „Mausohrjagdgebiet Lindhoop“
in der Gemeinde Kirchlinteln**

Auf Grund der §§ 20 Abs. 2 Nr.1, 22 Abs.1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16 und 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Mausohrjagdgebiet Lindhoop“ erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in der Gemarkung Kirchlinteln im Landkreis Verden. Es liegt am südwestlichen Ortsrand der Ortschaft Kirchlinteln und hat eine Größe von rund 32 ha.
- (3) Die genaue Abgrenzung des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000. Die Grenze verläuft auf der schwarzen Linie. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann von jedermann unentgeltlich während der allgemeinen Dienstzeiten bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden sowie bei der Gemeinde Kirchlinteln eingesehen werden.
- (4) Das NSG entspricht in seiner Abgrenzung dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 451 „Mausohrjagdgebiet Lindhoop“ gemäß der FFH-Richtlinie³.
- (5) Die ungefähre Lage des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000. Sie ist Bestandteil der Verordnung.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das Naturschutzgebiet ist gem. § 23 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen Tiefland-Buchenwaldes lehmiger Standorte. Das Waldgebiet hat als sogenannter „historisch alter Waldstandort“ mit einer Lebensraumkontinuität von mehreren hundert Jahren und als Lebens- bzw. Nahrungsstätte von sieben nach der FFH-Richtlinie streng geschützten Fledermausarten eine besondere Bedeutung. Wegen der schnellen Erreichbarkeit des Waldgebietes für die Mausohr-Wochenstubenkolonie als Jagdlebensraum wurde der Lindhooper Wald als FFH-Gebiet ausgewiesen.
- (2) Die Erklärung zum Naturschutzgebiet bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung natürlicher bis naturnaher bodensaurer Hainsimsen-Buchenwälder als Lebensraum und Rückzugsraum charakteristischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften,

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

2. die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, vielfältig strukturierten Waldgebietes mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen als Lebensraum, Jagdbiotop und Fortpflanzungsstätte für die besonders und streng geschützten Fledermausarten Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rohrfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Das Schutzgebiet besitzt insbesondere für das Mausohr als Nahrungsbiotop eine hohe Bedeutung, da sich eine individuenreiche Wochenstube in unmittelbarer Nähe in der Kirche Kirchlinteln befindet,
 3. die Bewahrung und Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.
- (3) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet Nr. 451 „Mausohr-jagdgebiet Lindhoop“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
 - (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere
 1. der wertbestimmenden Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie

9110 Hainsimsen- Buchenwälder

als naturnahe, strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände sollen alle natürlichen Entwicklungs- bzw. Altersphasen in mosaikartigem Wechsel mit lebensraumtypischen Baumarten, einem überdurchschnittlich hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, sonstigen lebenden Habitatbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten enthalten. Beispiele hierfür sind Hohltaube, Schwarzspecht, Großer Abendsegler und Großes Mausohr sowie diverse totholzbewohnende Käferarten,

2. einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie), für das FFH-Gebiet wertbestimmende Arten

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Sicherung und Entwicklung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraumes in unterwuchsfreien bis -armen Laub- und Laubmischwäldern, einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG bzw. seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nur auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Wegen betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

- (3) Insbesondere werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im NSG folgende Handlungen untersagt:
1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
 2. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern es nicht zur ordnungsgemäßen Jagd- ausübung geschieht,
 3. naturnah aufgebaute Waldränder zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
 4. zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden sowie organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 5. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 6. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleit- schirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 7. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind,
 8. Leitungen jeder Art zu verlegen, auch wenn diese von außerhalb durch das NSG gebaut werden, Masten, Einfriedungen und Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
 9. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 6 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
 10. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 11. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 12. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
 13. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 14. nicht lebensraumtypische, gebietsfremde und invasive Arten ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auszubringen oder anzusiedeln,
 15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG, Notfalltreffpunkte der Forst sowie Hinweis- und Warntafeln auf Grund anderer Rechtsvorschriften,
 16. Höhlen- und Horstbäume zu entfernen,

17. Geocaches einzubringen oder aufzusuchen.

- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei dem in Absatz 3 genannten Fall zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre, einschließlich der Untersuchung von Tier- und Pflanzenarten, sowie zur Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; die vorherige Zustimmung ist nicht erforderlich bei wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungen durch die Niedersächsischen Landesforsten oder die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt (NW-fVA) bzw. deren Beauftragter,
 3. das Betreten des Gebietes zum Sammeln von Pilzen in der Zeit vom 15.08. bis zum 15.11. eines Jahres,
 4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 5. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 6. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten auf deren Flächen im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages nach § 15 Abs. 4 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
 7. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage oder Erweiterung von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen sowie von fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Tage vorher anzuzeigen.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Nutzung von Drohnen, der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Biotoptypenkartierung keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtyp darstellen,
 - a) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - b) bei Holzeinschlag und Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem ha Waldfläche bis zu dessen natürlichem Zerfall,
 - c) bei Holzeinschlag und Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller Horst- oder Stammhöhlenbäume,
 - d) bei Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - f) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
2. auf Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung ist der Begründung zu dieser Verordnung beigefügt, eine jeweils aktualisierte Karte kann unter www.landkreis-verden.de abgerufen werden) soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- und Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - l) bei Holzeinschlag und Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller Horst- oder Stammhöhlenbäume,
3. zusätzlich zu Nr. 2 auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die den Gesamterhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen (eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen mit Erhaltungszuständen zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung ist der Begründung zu dieser Verordnung beigefügt, eine jeweils aktualisierte Karte kann unter www.landkreis-verden.de abgerufen werden), soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - I. ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - II. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - III. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - IV. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung

auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
4. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - I. ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - II. je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

- (5) Auf Habitatbaumflächen „Prozessschutz“ und „Pflegetyp“ der Niedersächsischen Landesforsten findet keine forstliche Bewirtschaftung statt. Diese Flächen unterliegen mit Ausnahme der Habitatbaumflächen „Pflegetyp“ der natürlichen Entwicklung bzw. dem Prozessschutz. Ausgenommen hiervon sind Erstinsandsetzungsmaßnahmen bis zum 31.12.2020. Die Habitatbaumflächen werden auf die in Abs. 3a) und Abs. 4a) genannten Bewirtschaftungsvorgaben angerechnet.
- (6) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Freigestellt sind von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG sowie die Maßnahmen, die im Bewirtschaftungsplan i. S. von § 32 Abs. 5 BNatSchG der Niedersächsischen Landesforsten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt sind.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt. Das Erfordernis, weitere notwendige privat- oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen einzuholen, wird durch diese Rechtsverordnung nicht berührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG und § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (2) Wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Verden (Aller), 13.11.2018

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat

Bohlmann